

**muri**  
b e r n

## **Verordnung über die Elternmitwirkung**

Der Gemeinderat von Muri bei Bern erlässt gestützt auf Art. 45 Ziff. 5 der Gemeindeordnung und Art. 38 des Reglements über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule folgende Verordnung über die Elternmitwirkung:

## **1. ZWECK**

Die Elternmitwirkung verfolgt das Ziel, den Aufbau regelmässiger Kontakte, den Austausch von Informationen und die Zusammenarbeit zwischen der Schulkommission<sup>2)</sup>, der Schulleitung, den Lehrpersonen und Eltern<sup>1)</sup> zu erleichtern und die Mithilfe der Eltern sowie den partnerschaftlichen Umgang aller an Schule und Kindergarten Beteiligten zu fördern. Damit soll die gemeinsame Verantwortung für das Kind und die Jugendlichen wahrgenommen werden.

Die vorliegende Verordnung soll sich ohne grossen Aufwand weiterentwickeln lassen, wenn sich das Bedürfnis dazu abzeichnet.

## **2. ALLGEMEINE BESTIMMUNG**

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern erfolgt auf fünf Ebenen:

- die schriftliche Information (siehe Ziffer 3.1)
- die individuellen Elterngespräche (siehe Ziffer 3.2)
- die Elterntreffen (Elternabende und weitere Veranstaltungen) (siehe Ziffer 3.3)
- die Elternvertreter einer Klasse (siehe Ziffer 3.4)
- der Elternrat (siehe Ziffer 3.5)

## **3. FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT**

### **3.1 Information**

Die Informationen dienen dazu, sowohl allgemeine Informationen als auch individuelle Anliegen mitzuteilen.

### **3.2 Individuelle Elterngespräche**

Elterngespräche werden auf Initiative der Lehrperson oder der Eltern angesetzt.

#### 3.2.1 Aufgabe

Die Elterngespräche dienen der Besprechung individueller Fragen, die den einzelnen Schüler bzw. die einzelne Schülerin betreffen.

---

<sup>1)</sup> Mit dem Begriff Eltern sind in der vorliegenden Verordnung immer die Erziehungsberechtigten gemeint.

<sup>2)</sup> Redaktionelle Anpassung per 1.1.2009

### **3.3 Elterntreffen**

#### 3.3.1 Elternabend

Elternabende können sowohl von der Klassenlehrperson als auch von den Eltern, nach Rücksprache mit den Unterrichtenden, einberufen werden.

Beim Wechsel der Klassenlehrperson ist die Durchführung eines Elternabends im ersten Quartal obligatorisch.

#### 3.3.2 Weitere Veranstaltungen

Zusätzlich zu den Elternabenden können die Lehrpersonen, die Eltern, die Elternvertreter oder der Elternrat zu weiteren Veranstaltungen einladen.

#### 3.3.3 Aufgaben

Diese Elterntreffen dienen dem gegenseitigen Kennenlernen, der Information und der Diskussion aktueller Fragen. An diesen Anlässen können mehrheitsfähige Anträge an die zuständige Instanz gerichtet werden.

### **3.4 Elternvertreter einer Klasse**

Die Eltern einer Klasse können Elternvertreter bzw. Elternvertreterinnen bestimmen. Diese vertreten die Eltern einer Klasse gegenüber Lehrpersonen und Behörden (Schulleitung, Schulkommission<sup>2)</sup>).

#### 3.4.1 Aufgaben

Die Zusammenkünfte der Lehrperson(en) mit den Elternvertretern dienen der gegenseitigen Information, dem Gedankenaustausch über Erziehung in der Schule und Familie sowie der gemeinsamen Suche nach Lösungen von Anliegen, welche eine ganze Klasse betreffen. Die Elternvertreter koordinieren die Elternmitwirkung auf Klassenebene in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson. Sie fördern als Vertrauensorgan die Kontakte der Eltern untereinander und vertreten ihre Anliegen bei den entsprechenden Gremien.

#### 3.4.2 Schulkommission<sup>2)</sup> / Schulleitung

Werden Anliegen welche eine ganze Klasse betreffen, in der Schulleitung oder in der Schulkommission<sup>2)</sup> behandelt, so können diese durch die Elternvertreter vorgebracht werden.

---

<sup>2)</sup> Redaktionelle Anpassung per 1.1.2009

### **3.5 Elternrat**

Die Elternvertreter können auf eigene Initiative einen Elternrat auf Schulhausebene und auf Ebene der Schule Muri-Gümligen bilden. Er konstituiert sich selbst.

Der Elternrat bringt die Anliegen der Eltern in die Schule ein. Er setzt sich für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern und allen an der Schule Beteiligten ein. Im Elternrat werden Anliegen behandelt, welche die Elternvertreter einbringen und für das ganze Schulhaus bzw. die Schule Muri-Gümligen von Bedeutung sind. Im Weiteren kann er an selbst gewählten Themen arbeiten, die im Bereich von Elternhaus, Kindergarten und Schule von Interesse sind. Der Elternrat kann Anliegen und Anträge in die Lehrerkonferenz, die Schulleitung und die Schulkommission einbringen.

### **3.6 Verzeichnisse**

Von der Schulleitung wird ein Verzeichnis der Elternvertreter und Elternvertreterinnen geführt. Dieses wird am Informationsbrett der betroffenen Schulen angeschlagen und allen im Verzeichnis aufgeführten Personen zugestellt.

## **4. MITHILFE DER ELTERN**

Die Lehrpersonen können die Eltern um Mithilfe bei speziellen Schulanlässen wie Projektwochen, Schulreisen, Sporttagen, Exkursionen usw. sowie bei Elterntreffen bitten. Die Koordination der Mithilfe der Eltern einer Klasse übernehmen die Elternvertreter.

## **5. INKRAFTTRETEN**

Die vorliegende Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2009 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Elternmitwirkung vom 20. August 2007.

Muri bei Bern, 28. August 2009

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident:            Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer    Karin Pulfer